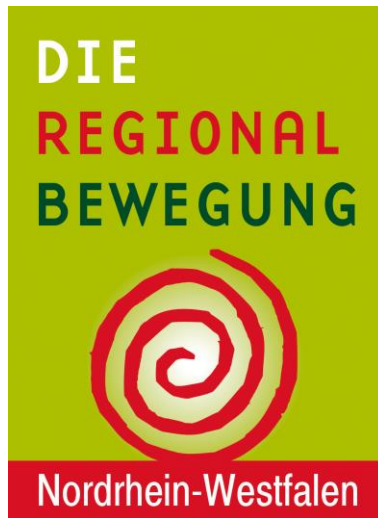




Satzung

„Landesverband
Regionalbewegung
Nordrhein-Westfalen e.V.“

Satzung des "Landesverbandes Regionalbewegung NRW e.V."

INHALTSÜBERSICHT

Präambel

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Allgemeine Grundsätze

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedsbeiträge

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Aushändigung der Satzung/Protokolle

§ 8 Organe des Vereins

§ 9 Mitgliederversammlung

§ 10 Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung

§ 11 Einberufung auf Verlangen einer Minderheit

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 13 Beschlussfassung über Eilanträge

§ 14 Beschlussfassung über Satzungsänderung

§ 15 Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

§ 16 Der Vorstand

§ 17 Wahl des Vorstands/Vorstandsfähigkeit

§ 18 Befugnisse und Aufgaben des Vorstands

§ 19 Der Beirat

§ 20 Geschäftsstelle

§ 21 Geschäftsjahr / Mitgliedsjahr

§ 22 Auflösung des Vereins

§ 23 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

Präambel

Der Landesverband Regionalbewegung Nordrhein-Westfalen ist Teil der Regionalbewegung in der Bundesrepublik Deutschland. Er versteht sich als Untergliederung des Bundesverbandes der Regionalbewegung e.V. und erkennt dessen Satzung an. Er vertritt die Mitglieder, Ziele und Aufgaben des Bundesverbandes der Regionalbewegung e.V. auf NRW-Ebene.

Der Verein handelt in gesellschaftspolitischer, ökologischer, ökonomischer und sozialer Verantwortung.

Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Verein folgende Satzung.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Landesverband Regionalbewegung Nordrhein-Westfalen e.V.
2. Der Verein soll unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Warburg und ist in Paderborn in das Vereinsregister eingetragen. Sein Wirkungsbereich ist vor allem das Bundesland Nordrhein-Westfalen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Satzung und Ordnungen des Vereins gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein bezweckt den nachhaltigen Schutz und die nachhaltige Bewahrung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen in den regional abgegrenzten Gebieten, aus denen die Vereinsmitglieder kommen.
2. Der Verein stellt sich zur Erfüllung dieses Vereinszweckes insbesondere folgende Aufgaben:
 - Information der Öffentlichkeit und Bildungsarbeit, besonders in den Bereichen Verbraucherberatung und Verbraucherschutz, Naturschutz und Umweltschutz
 - Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Landtag und der Landesregierung,
 - Organisation des Erfahrungsaustausches, Netzworkebildung und Bündelung der Interessen regionaler Initiativen,
 - Wahrnehmung von Kontakten mit öffentlichen Einrichtungen sowie Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen,
 - Förderung des Standortfaktors Kultur durch Begleitung von Projekten, die einer nachhaltigen Entwicklung der Lebensbedingungen dienen sowie die Erzeugung innovativer Milieus in den Regionen,
 - Förderung aktiver Bürgergesellschaften,
 - Begleitung von Maßnahmen und die Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten zur Förderung regionaler und nachhaltiger Kreisläufe.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Landesverbandes NRW ist jede natürliche und juristische Person, die als Mitglied im Bundesverband der Regionalbewegung e.V. geführt wird und deren Wohnsitz in NRW ist.
2. Der Landesverband überträgt die Mitgliederverwaltung, einschließlich der Aufnahme, dem Ausschluss und dem Austritt eines Mitgliedes auf den Bundesverband. Der Vorstand des Landesverbandes behält sich vor innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages, die Aufnahme eines Mitgliedes zu verweigern.

3. Die Mitgliedschaft im Landesverband endet
 - a. durch den Umzug aus dem Bundesland Nordrhein-Westfalen
 - b. durch den Austritt aus dem Bundesverband
 - c. durch Ausschluss
 - d. durch den Tod des Mitglieds

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Der Landesverband erhebt keine gesonderten Mitgliedsbeiträge. Es gilt die Beitrittsordnung des Bundesverbandes. Der Anteil der Beitragsrückführung an den Landesverband wird durch Vorstand des Bundesverbandes der Regionalbewegung festgelegt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
2. Die Mitglieder unterstützen den Verein in seinen Zielen und Aufgaben. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 - a) die Satzung sowie Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten,
 - b) die beschlossenen Beiträge nach der Beitragsordnung des Bundesverbandes der Regionalbewegung zu leisten.

§ 7

Aushändigung der Satzung/Protokolle

1. Jedes Mitglied kann verlangen, dass ihm eine Vereinssatzung ausgehändigt wird.
2. Gleiches gilt für Abschriften von Protokollen der Mitgliederversammlungen.

§ 8

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - der **Vorstand**
 - die **Mitgliederversammlung**
 - der **Beirat**
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe des Vereins beschließen.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Vereins üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung aus.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt neben den ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - g) Beschlussfassung über die grundlegenden Arbeitsschwerpunkte des Vereins für das folgende Jahr
 - h) Beschlussfassung über Mitgliedsausschlüsse
 - i) Beschlussfassung über Vereinsordnungen
 - j) Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr

§ 10

Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung obliegt grundsätzlich dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung den stellvertretenden Vorsitzenden im Sinne des § 26

BGB (Kernvorstand). Sind diese verhindert, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.
3. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins geboten ist oder diese Satzung dies bestimmt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch unmittelbare schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Angabe des Sitzungsortes, des Sitzungstermines und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen.
5. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 11

Einberufung auf Verlangen einer Minderheit

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Angabe des Gegenstandes, über den beschlossen werden soll und des Grundes, warum hierüber ein Beschluss gefasst werden soll, verlangt.
2. Das Minderheitsbegehren können sowohl ordentliche als auch fördernde Mitglieder unterstützen.
3. Das Einberufungsbegehren ist an den 1. Vorsitzenden zu richten.
4. Kommt der Vorstand diesem Begehren nicht binnen einer Frist von 30 Tagen nach, kann sich die Minderheit auf diesbezüglichen Antrag, dem das vergebliche Einberufungsverlangen beizufügen ist, vom zuständigen Amtsgericht zur Einberufung ermächtigen lassen. Mit der Einberufung, die in der Form des § 13 zu erfolgen hat, ist die gerichtliche Ermächtigung bekanntzumachen.

§ 12

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat ein Stimmrecht. Jedes juristische Mitglied hat dem Bundesverband seinen Vertreter schriftlich zu benennen. Ist dieser verhindert, hat das Mitglied dessen Vertreter schriftlich zu benennen. Diese Person kann keine weiteren Vertretungen aussprechen. Eine natürliche Person kann sich nicht vertreten lassen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Die Beschlussfassungen erfolgen, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, mündlich. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass über einzelne Beschlussgegenstände in geheimer schriftlicher Abstimmung beschlossen wird.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Beschlussfassung über Eilanträge

1. Die Mitgliederversammlung kann auch über in der Tagesordnung nicht angekündigte und erst in der Mitgliederversammlung von Vereins-, oder Vorstandsmitgliedern gestellte Dringlichkeitsanträge beschließen, wenn diese zuvor durch einen mit 3/4 Mehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung zur Beratung und Abstimmung angenommen wurden.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung können jedoch niemals im Wege eines Dringlichkeitsantrages gefasst werden.

§ 14

Beschlussfassung über Satzungsänderung

1. Beschlüsse über eine Änderung der Vereinssatzung sowie einer Änderung des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Beschlüsse über eine Änderung der Vereinssatzung sowie einer Änderung des Vereinszweckes können nur wirksam gefasst werden, wenn in der Tagesordnung die zu ändernde Satzungsbestimmung unter Angabe ihres bisherigen Wortlautes angekündigt war. Gleichzeitig soll - ohne dass dies eine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Beschlussfassung ist - in der Tagesordnung auch der beabsichtigte Wortlaut, den die zu ändernde Satzungsbestimmung nach der Satzungsänderung haben soll, angegeben werden.

§ 15

Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

1. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann wegen Verletzung der Satzung oder, soweit nachrangig anwendbar, der gesetzlichen Bestimmungen im Wege der Klage binnen 30 Tagen angefochten werden.
3. Zur Klage befugt ist jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied, sofern es gegen den Beschluss Widerspruch zum Protokoll erklärt hat.
4. Zur Klage befugt sind auch Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht erschienen waren, weil sie nicht oder nicht form- und fristgerecht zur Mitgliederversammlung eingeladen wurden.

§ 16

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/ der 1. Vorsitzende/r und
 - b) bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB (Kernvorstand).
Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt.
 - c) bis zu drei weiteren Vorstandsmitglieder ohne Vertretungsberechtigung (erweiterter Vorstand).

Über die Zahl der Kernvorstandsmitglieder sowie der erweiterten Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes.

§ 17

Wahl des Vorstands/Vorstandsfähigkeit

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die nach der Gründungsversammlung beginnende Amtszeit beträgt 2 Jahren. Nach Ablauf der ersten Amtsperiode beträgt die Amtszeit jeweils 4 Jahre.
2. Wählbar in den Vorstand sind persönliche Mitglieder, der gesetzliche Vertreter oder ein mit entsprechender Vollmacht versehenes Mitglied der ordentlichen Vereinsmitglieder.
Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
3. Wer in der wählenden Mitgliederversammlung nicht persönlich anwesend ist, kann nur gewählt werden, wenn er schriftlich seine Kandidatur für ein Vorstandsamt erklärt.
4. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied infolge Amtsniederlegung, Ausscheidens aus dem Verein oder Tod vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der dann eine Ersatzwahl durchgeführt werden muss, ein Ersatzmitglied zu wählen.
6. Wird ein Vorstandsmitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen, so ist in der diesen Beschluss fassenden Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Abberufenen ein Ersatzmitglied zu wählen.

§ 18

Befugnisse und Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Leitung des Vereins.
Er ist zuständig für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben des Vereins, sofern diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er ist berechtigt hauptamtliches Personal zu beschäftigen.
2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) die Erstellung eines Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr,
 - b) die Erstellung des Jahresberichts und des Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr
 - c) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d) die Aufstellung der Tagesordnung und Ausarbeitung der Beschlussgegenstände für die Mitgliederversammlung,
 - e) die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist,
 - f) die Buchführung sowie die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vermögens des Vereins,

- g) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins und deren Beaufsichtigung,
 - h) der Abschluss von Verträgen, die eine entgeltliche Geschäftsbesorgung durch Dritte für den Verein zum Gegenstand haben und deren Geschäftsanweisung,
 - i) die Erarbeitung von Vereinsordnungen zur Beschlussvorlage an die Mitgliederversammlung.
 - j) Die Schaffung von Fachgremien / Arbeitskreisen / Abteilungen zur Erledigung spezieller komplexer Aufgaben
4. Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 19

Der Beirat

1. Dem Beirat gehören vom Vorstand vorgeschlagene und der Mitgliederversammlung bestätigte Personen aus Forschung, Politik, Wissenschaft und anderen, die Arbeit des Vereins zu unterstützen befähigte Personen an.
2. Aufgabe des Beirats ist die Unterstützung des Vorstandes in fachlicher Hinsicht.

§ 20

Geschäftsstelle

1. Die Erledigung verbandspolitischer Aufgaben obliegt allein dem Vorstand.
2. Der Vorstand ist berechtigt mit der Durchführung der anfallenden Verwaltungsgeschäfte Dritte zu beauftragen, die sich an die Weisungen des Vorstandes zu halten haben. Zur Koordination dieser Abläufe und zur Leitung der Geschäftsstelle kann er eine/n Geschäftsführer/in (besondere Vertreter gem. § 30 BGB) einstellen.
3. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 21

Geschäftsjahr /Mitgliedsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22

Auflösung des Vereins

1. Die Verein kann nur in einer ordnungsgemäß und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen an die Bürgerinitiative Lebenswertes Bördeland und Diemelal e.V. mit Sitz in Borgentreich, die dann dafür sorgen soll, dass das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet wird, die dem §3 Satz 1 dieser Satzung entsprechen. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens nach Auflösung des Vereins dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 23

Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist aufgestellt auf der Grundlage der Satzung des Bundesverbandes der Regionalbewegung e.V. Sie ist zu ändern, wenn dies durch eine Änderung der Bundessatzung erforderlich wird.
2. Diese Satzung wird von nachfolgenden Gründungsmitgliedern beschlossen und tritt mit Wirkung vom 05. Juli 2016 in Kraft.
3. Diese Satzung wird mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.02.2025 geändert.

Warburg, 03.02.2025